

## Pressemitteilung zur Stellungnahme

10. Dezember 2021

**Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dem Stabilitätsrat eine Projektion für die Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis zum Jahr 2025 vorgelegt, die allerdings den Koalitionsvertrag noch nicht berücksichtigt.** Demnach soll sich das Defizit in den kommenden Jahren wieder zurückentwickeln. Ab dem Jahr 2024 soll die Obergrenze für das Defizit von ½ % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) wieder eingehalten werden (siehe Abb. 1).

Aus Sicht des Beirats ist diese Entwicklung im Bereich des Möglichen. Ohne die Maßnahmen des Koalitionsvertrags spricht aber einiges dafür, dass das gesamtstaatliche Defizit mit dem unterstellten gesamtwirtschaftlichen Szenario insbesondere im laufenden und kommenden Jahr niedriger ausfallen würde, obschon der Ausblick erheblichen Unsicherheiten unterliegt. **Die projizierte Entwicklung ist aber im Einklang mit den EU-Budgetregeln und damit auch mit § 51 Abs. 2 HGrG.**

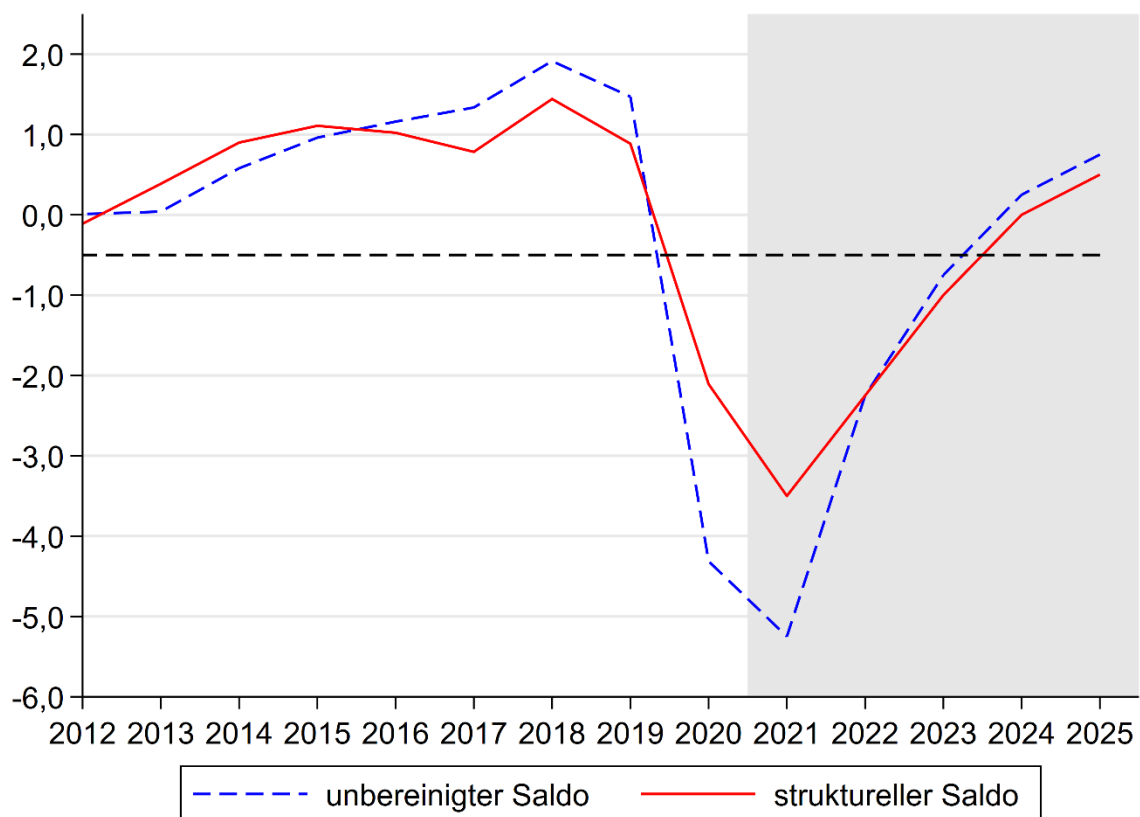
**Die neue Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen angekündigt, die den Ausblick wesentlich verändern. Der Beirat geht davon aus, dass die Defizitquote zumindest ab dem Jahr 2023 deutlich höher liegen wird als gemäß der BMF-Projektion. Insbesondere erscheint es zweifelhaft, dass die 0,5 %-Grenze im Jahr 2024 wieder eingehalten wird, falls die Maßnahmen ohne Gegenfinanzierung umgesetzt werden.** Da der Koalitionsvertrag kein Finanztableau enthält und viele Maßnahmen nicht spezifiziert sind, lassen sich die tatsächlichen Aussichten nur qualitativ einschätzen. Insgesamt ist von deutlich höheren gesamtstaatlichen Ausgaben auszugehen.

Der Beirat hält es nach wie vor für gerechtfertigt, wegen der außergewöhnlichen und krisenhaften Umstände im Jahr 2021 auf die Ausnahmeklauseln der Budgetregeln zurückzugreifen. **Der Beirat hat aber Zweifel, dass ein Rückgriff auf die Ausnahmeklauseln der nationalen und der europäischen Fiskalregeln im Jahr 2022 auf der Grundlage der Projektionsstände, die den Beratungen des Stabilitätsrates zu Grunde liegen, gerechtfertigt ist.**

- **Die Europäische Kommission hat für die EU-Regeln die Ausnahmeklausel auf das Jahr 2022 ausgedehnt. Aus Sicht des Beirats überzeugt dies nicht.** Auch die jüngste Prognose der Europäischen Kommission zeigt für das Jahr 2022 einen kräftigen Aufschwung. Kaum ein Mitgliedsland müsste gegenüber der Kommissionsprognose zusätzlich konsolidieren, um eine hinreichende strukturelle Defizitrückführung zu erreichen.

- Hinsichtlich der nationalen Schuldenbremse formuliert der Stabilitätsrat die Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG festgestellt werden könne. Aus Sicht des Beirats zeigen die vorliegenden Projektionen des BMF und verschiedener anderer Institutionen keine solche außergewöhnliche Notsituation für das Jahr 2022 an.
- Sollte sich im weiteren Verlauf tatsächlich abzeichnen, dass es angesichts einer deutlich ungünstigeren Entwicklung tatsächlich erforderlich ist, die Ausnahmeklausel in Anspruch zu nehmen, wäre dies nachvollziehbar und anhand aktueller Projektionen zu begründen.

**Abb. 1: Vom Bundesfinanzministerium (BMF) projizierte Finanzierungssalden**



Die durchgezogene rote Linie zeigt die erwartete Entwicklung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos in % des BIP ohne Korrektur für temporäre Corona-Maßnahmen. Die gestrichelte blaue Linie zeigt den zugehörigen unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP. Bis zum Jahr 2020 sind die Werte gemäß aktuellem Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet.

**Aus Sicht des Beirats sind bindende Fiskalregeln von zentraler Bedeutung, um solide Staatsfinanzen verlässlich abzusichern.** Bei etwaigen Reformen oder Änderungen in der Anwendung ist für die Wirksamkeit entscheidend, dass die Bindewirkung nicht verloren geht.

**Der Beirat plädiert dafür, die EU-Regeln im Sinne der ursprünglichen Ziele wieder zu ertüchtigen oder transparent zu reformieren.** Sie sollten jährliche quantitative fiskalische Ziele und Anpassungspfade enthalten, sodass hohe Schuldenquoten sinken, wenn die Vorgaben eingehalten werden. Ausnahmen und Auslegungsspielräume wären eng zu begrenzen.

**Aus Sicht des Beirats ist es wichtig, dass die nationalen Schuldenbremsen auch künftig die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen absichern und die Einhaltung der europäischen Regeln gewährleisten.** Dies steht der Umsetzung von wichtigen Strukturreformen nicht entgegen.

Im **Koalitionsvertrag** setzt sich die neue Bundesregierung zum Ziel, die reguläre Obergrenze der Schuldenbremse ab dem Jahr 2023 einzuhalten. Offenbar sollen aber Anwendungsgrundsätze, geändert werden, um die Finanzierungsspielräume dennoch erheblich zu erweitern. **Damit droht, dass die Schuldenbremse faktisch ausgehöhlt und ihre Bindungswirkung geschwächt wird.**

- Aus Sicht des Beirats widerspricht es der Intention der Schuldenbremse und es birgt erhebliche verfassungsrechtliche Risiken, die derzeit geltende Ausnahmeklausel dafür zu nutzen, nicht krisenbezogene Maßnahmen zu finanzieren oder vorzufinanzieren.
- Einer Übertragung staatlicher Aufgaben auf öffentliche Unternehmen, mit dem Ziel, die Schuldenbremse zu umgehen, steht der Beirat kritisch gegenüber.
- Gemäß der Koalitionsvereinbarung sollen die Regelungen zur Konjunkturbereinigung überprüft werden, obschon sie aus gutem Grund dem Verfahren bei den europäischen Fiskalregeln entsprechen. Der Beirat sieht dies kritisch und betont, dass die im Rahmen der Schuldenbremse errechneten Konjunktüreinflüsse symmetrisch sein müssen, um einen strukturellen Schuldenaufbau über die Konjunkturbereinigung zu verhindern.

Mitglieder des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats:

**Prof. Dr. Thiess Büttner** (Vorsitzender), Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

**Prof. Dr. Georg Milbradt** (stellv. Vorsitzender), Ministerpräsident a. D.

**Dr. Stephan Fasshauer**, Deutsche Rentenversicherung Bund

**Prof. Dr. Hans-Günter Henneke**, Deutscher Landkreistag

**Prof. Dr. Oliver Holtemöller**, IWH – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle e.V., Martin-Luther-Universität Halle-Jena

**Prof. Dr. Thomas Lenk**, Universität Leipzig

**Prof. Dr. Silke Übelmesser**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Karsten Wendorff**, Deutsche Bundesbank

**Prof. Volker Wieland, Ph.D.**, Institute for Monetary and Financial Stability (IMFS), Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Der Beirat ist Mitglied im europäischen Netzwerk der unabhängigen Fiskalinstitutionen ([www.euifis.eu](http://www.euifis.eu)).

Die vollständige Stellungnahme befindet sich unter: <http://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beirat>

Ansprechpartner: Tobias Görbert, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Tel.: +49 911 5302 376, E-Mail: [tobias.goerbert@fau.de](mailto:tobias.goerbert@fau.de)